

Nutzungsbedingungen zur Rahmenvereinbarung über die Teilnahme an elektronischen Dienstleistungen



EBICS und Corporates-Portal

I. EBICS

1. Allgemeines

Die Kommunikation mittels EBICS erfolgt auf der Grundlage der „Bedingungen für Datenfernübertragung – EBICS“ (nachfolgend „DFÜ-Bedingungen – EBICS“ genannt). Mit dem Kunden sind folgende Legitimations- und Sicherungsmedien vereinbart: Authentifikations-signatur, Verschlüsselung, elektronische Unterschrift gemäß EBICS-Spezifikation (letztere nachfolgend „EBICS-Signatur“ genannt). Die EBICS-Signatur stellt keine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung dar.

2. Leistungsumfang

Nr. 1 EBICS Alias-ID

Zur Nutzung des EBICS Zugangs durch einen Nutzer über mehrere getrennte Endgeräte (z.B. stationär und mobil) ist je Nutzer eine zusätzliche EBICS Alias-ID notwendig. Die Bank stellt diese auf Wunsch zur Verfügung.

Der Kunde benennt die Nutzer, für die eine zweite, persönliche Nutzer-ID (EBICS Alias-ID) gewünscht wird. Die originäre Nutzer-ID und die zugehörige EBICS Alias-ID sind ausschließlich für die Nutzung durch eine einzelne Person bestimmt. Für die originäre Nutzer-ID und die EBICS Alias-ID werden jeweils getrennte, individuelle Legitimations- und Sicherungsverfahren (Schlüsselpaare) vereinbart. Die Nutzerberechtigungen für die originäre ID und die EBICS Alias-ID sind identisch. Die Vereinbarung der EBICS Alias-ID erfolgt über die „Berechtigungen Kontoinformationen und Zahlungsverkehr“.

Für die Bereitstellung von EBICS Alias-IDs wird je EBICS Alias-ID ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Nr. 2 Elektronischer Kontoauszug mit qualifizierter elektronischer Signatur (EBICS-Auftragsart BKA)

Die Bank stellt dem Kunden nach Freischaltung der EBICS-Auftragsart BKA die Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse (nachfolgend als „Kontoauszüge“ zusammengefasst) bis auf Weiteres ausschließlich in elektronischer Form im Format „Portable Document Format“ (PDF) über die EBICS-Schnittstelle zur Verfügung.

Der Kunde verzichtet damit auf eine gesonderte Bereitstellung der jeweiligen Buchungen und Kontostände und erhält damit keine gedruckten Kontoauszüge mehr. Der Ausdruck dieses elektronischen PDF-Dokuments ist eine Kopie und ist beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt.

Der Kontoinhaber trägt dafür Sorge, dass die von ihm benannten Nutzer die signierten elektronischen Kontoauszüge unverzüglich nach Bereitstellung abrufen und überprüfen. Falls der signierte elektronische Kontoauszug nicht innerhalb von 28 Tagen nach Bereitstellung abgerufen wird, sendet die Bank dem Kontoinhaber den Kontoauszug per Post gegen Auslagenersatz zu. Eine Zweitschrift des Kontoauszuges kann von der Bank bei Bedarf kostenpflichtig nacherstellt und papierhaft übersandt werden.

Für die Bereitstellung von elektronischen Kontoauszügen mit qualifizierter elektronischer Signatur wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank (dort als „elektronischer Kontoauszug mit qualifizierter elektronischer Signatur (EBICS)“ bezeichnet).

Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten elektronischen Kontoauszüge von Dritten (z.B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden. Ansprüche der Verbraucher zur Überlassung von kostenlosen Kontoauszügen bleiben von dieser Nr. 2 unberührt.

Nr. 3 Common Global Implementation (CGI) Zahlungsverkehr (CGI-Auftragsarten XGG und XGL)

Die Bank ermöglicht dem Kunden nach Freischaltung der CGI-Auftragsarten „XGG – SEPA-Überweisungen / XML-Eilüberweisungen / Auslandszahlungen in EUR und in Fremdwährung“ und „XGL – SEPA-Basislastschriften / SEPA-Firmenlastschriften“ die Einreichung von CGI-Dateien. Dies bedingt jedoch eines zuvor durchgeführten erfolgreichen Tests der Einreichung von CGI-Dateien.

Für Zahlungsaufträge im CGI-Format (Global XML ISO20022) unter den Auftragsarten XGG und XGL gelten zusätzlich die aktuellen „Technische Bedingungen für CGI-Dateien“ welche dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt werden.

II. Zahlungsverkehrs-Applikation im Corporates-Portal (ZV-App)

1. Allgemeines

Der Zugriff auf die ZV-App erfolgt über ein Web-Browser-Programm oder über andere von der Bank zugelassene Schnittstellen (z.B. Filetransfer per https etc.). Für Beschaffung, Installation, Betrieb und Wartung der für den Datenaustausch benötigten Infrastruktur ist der Kunde verantwortlich.

Der Zugriff auf die ZV-App erfolgt zudem auf Grundlage der „Bedingungen für Datenfernübertragung – ZV-App“ (nachfolgend „DFÜ-Bedingungen – ZV-App“ genannt). Mit dem Kunden sind folgende Legitimations- und Sicherungsmedien vereinbart: Elektronische Unterschrift gemäß EBICS-Spezifikation (nachfolgend „EBICS-Signatur“ genannt). Die EBICS-Signatur stellt keine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung dar.

Die Anwenderdokumentation für das Corporates-Portal inklusive Informationen zur ZV-App findet der Kunde auf der Internetseite der Bank unter: www.LBBW.de/corporates-portal

Der Kunde hat während der Nutzung alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Er ist verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden, die bei Inanspruchnahme der ZV-App auftreten, der Bank oder einem von ihr bezeichneten Dritten auf geeignetem Wege unverzüglich anzuzeigen. Die bereitgestellten Informationen bzw. Daten sind ausschließlich für den Kunden bestimmt. Eine gewerbliche Verwendung der Informationen bzw. Daten durch den Kunden ist nicht zulässig.

2. Leistungsumfang

Eine Autorisierung durch unterschriebenen Begleitzettel ist nicht möglich.

Nr. 1 Multibanking

Der Kunde kann in der ZV-App die Multibanking-Funktion nutzen. Hierfür gelten die „Nutzungsbedingungen Multibanking in der Zahlungsverkehrs-App im Corporates-Portal (ZV-App)“. Mit Auswahl der ZV-App wird die Multibanking-Funktion für den Kunden freigeschaltet.

Nr. 2 Elektronischer Kontoauszug mit qualifizierter elektronischer Signatur (EBICS-Auftragsart BKA)

Die Bank stellt dem Kunden nach Freischaltung der EBICS-Auftragsart BKA die Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse (nachfolgend als „Kontoauszüge“ zusammengefasst) bis auf Weiteres ausschließlich in elektronischer Form im Format „Portable Document Format“ (PDF) zur Verfügung. Die elektronischen Kontoauszüge werden dabei in das elektronische Postfach der ZV-App eingestellt.

Mit Einstellung der elektronischen Kontoauszüge in das elektronische Postfach der ZV-App verzichtet der Kunde auf eine gesonderte Bereitstellung der jeweiligen Buchungen und Kontostände und erhält damit keine gedruckten Kontoauszüge mehr. Der Ausdruck dieses elektronischen PDF-Dokuments ist eine Kopie und ist beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt.

Der Kontoinhaber trägt dafür Sorge, dass die von ihm benannten Nutzer die signierten elektronischen Kontoauszüge unverzüglich nach Bereitstellung abrufen und überprüfen. Falls der signierte elektronische Kontoauszug nicht innerhalb von 28 Tagen nach Bereitstellung abgerufen wird, sendet die Bank dem Kontoinhaber den Kontoauszug per Post gegen Auslagenersatz zu. Eine Zweitschrift des Kontoauszuges kann von der Bank bei Bedarf kostenpflichtig nacherstellt und papierhaft übersandt werden.

Für die Bereitstellung von elektronischen Kontoauszügen mit qualifizierter elektronischer Signatur wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank (dort als „elektronischer Kontoauszug mit qualifizierter elektronischer Signatur (EBICS)“ bezeichnet).

Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten elektronischen Kontoauszüge von Dritten (z.B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden. Ansprüche der Verbraucher zur Überlassung von kostenlosen Kontoauszügen bleiben von dieser Nr. 2 unberührt.

III. Ergänzungen für EBICS und ZV-App

1. Allgemeines

Meldepflicht nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Die nach § 67 AWV erforderliche Meldung für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr ist grundsätzlich vom Kunden vorzunehmen. Aktuelle Informationen zum „Meldewesen“ sind auf der Homepage der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) abrufbar.

2. Leistungsumfang

Nr. 1 Batch Booking

Die Bank ist technisch in der Lage innerhalb des SEPA Zahlungsschemas eingereichte SEPA-Sammelbuchungen als Einzelbuchungen darzustellen. Die Bank bucht alle eingereichten SEPA-Sammelaufträge im Standard als Sammelbuchung. Eine Ausweisung als Einzelbuchungen erfolgt nur nach entsprechender gesonderter Vereinbarung mit der Bank.

Für die Auflösung von SEPA-Sammelaufträgen (BatchBooking) wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Nr. 2 Echtzeit-Überweisungen (sogenannte Instant Payments)

Der Kunde kann Echtzeit-Überweisungen sowie Echtzeit-Sammelüberweisungen gemäß den hierfür geltenden Bedingungen beauftragen.

Nr. 3 Eilige Überweisungsaufträge (CCU)

Valutengleicher Eingang beim Kreditinstitut des Empfängers in der Regel am Ausführungstag, die Bank kann eine Garantie nicht übernehmen.

Nr. 4 Elektronische Kontoabrechnung im XML-Format (camt.086) (EBICS-Auftragsart C86)

Die Bank stellt dem Kunden nach Freischaltung der EBICS-Auftragsart C86 die periodische Kontoabrechnung eines EUR-Geschäftsgirokontos mit detaillierten Kontoabrechnungsinformationen im XML Format gemäß der Spezifikation ISO 20022 camt.086 und der eindeutigen Association of Financial Professional (AFP) -Kennungen der Gebühren und Entgelte bereit.

Die Kontoabrechnung im camt.086 erfolgt in einer detaillierten Version.

Diese beinhaltet die folgenden Angaben:

- Kontoführung (Grund- / Pauschalpreis sowie Zusatzgrundpreise) mit Konditionsangaben (Zeitraum und Anzahl mit jeweiligem Grund- / Pauschal- / Zusatzgrundpreis)
- Postenpreise je Postenart mit Konditionsangaben (Zeitraum mit jeweiligem Postenpreis)
- Freiposten und sonstige entgeltfreie Posten
- Preise für Sammlervereinbarungen mit Anzahl und Postenpreis
- die Ergebnisse der Kontoabrechnung (Gesamtabrechnungssumme)
- der Kontosaldo zum Stichtag der Kontoabrechnung

Im Gegensatz zur Kontoabrechnung werden Zinsen / Verwahrentgelte und Steuern im camt.086 nicht dargestellt. Die Kontoführung (Grund- / Pauschalpreise sowie Zusatzgrund- und Postenpreise) wird mit den AFP-Kennungen gemäß dem internationalen Standard ausgewiesen. Für die rechtliche Kontoabrechnung ist der Kontoauszug / Rechnungsabschluss maßgebend. Die elektronische Kontoabrechnung dient nur der Ergänzung.

Für die Bereitstellung von camt.086 Nachrichten wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Nr. 5 Elektronischer Statusreport (pain.002) (EBICS-Auftragsarten CRZ und CDZ)

Die Bank stellt dem Kunden nach Freischaltung der EBICS-Auftragsarten „CRZ - elektronischer Statusreport für SEPA-Überweisungen“ und „CDZ - elektronischer Statusreport für SEPA-Lastschriften“ einen elektronischen Statusreport über die elektronisch eingereichten Zahlungsverkehrsaufträge im XML-Format gemäß der Spezifikation ISO 20022 pain.002 bereit.

Für die Bereitstellung dieser pain.002-Nachrichten wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Nr. 6 Bürgschaften / Garantien

- (1) Für die Abwicklung von Bürgschaften / Garantien gelten die „Bedingungen für das Avalgeschäft“, die im Rahmen des Avalkreditvertrags / Avalrahmenvertrags vereinbart wurden.
- (2) Die Bank weist darauf hin, dass sie bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern oder einer Garantie verpflichtet ist, auf die schlüssig vorgetragene Behauptung des Begünstigten, der Bürgschafts- / Garantiefall sei eingetreten, die Bürgschafts- / Garantiesumme sofort auszus zahlen. Dafür reicht bereits aus, dass der Begünstigte die in der Bürgschafts- / Garantiekunde genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme schriftlich darlegt, ohne irgendwie auf Einzelheiten des Geschäftsverhältnisses zwischen ihm und dem Auftraggeber hinzuweisen. Die Bank kann bei Übernahme einer solchen Bürgschafts- / Garantieverpflichtung gegen ihre Inanspruchnahme

grundsätzlich keine Einreden oder Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Begünstigtem erheben (vgl. dazu Risikohinweis im Avalkreditvertrag).

- (3) Es werden von der Bank nur Avalnachrichten angenommen, die den aktuellen, von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) beschlossenen Formaten für Garantien / Bürgschaften entsprechen. Die DFÜ-Bedingungen – EBICS / DFÜ-Bedingungen – ZV-App gelten auch für die Übermittlung von Avalnachrichten.

Nr. 7 Dokumentäres Auslandsgeschäft

(1) Akkreditive

- a. Bei der Abwicklung von Akkreditiven gelten die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt.
- b. Der Kunde / Auftraggeber anerkennt die Ansprüche, die die Bank aus der Durchführung von Akkreditivaufträgen, insbesondere an Hauptsomme, üblichen Provisionen, Spesen, Kosten usw. erhebt. Bei Akkreditiven in fremder Währung wird der EUR-Gegenwert dadurch ermittelt, dass dem Kurs, der dem Auftraggeber von der Bank mitgeteilt wird, ein zur Deckung etwaiger Kursschwankungen von der Bank bestimmter angemessener Zuschlag hinzugerechnet wird.
- c. Zur Sicherung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank gegen den Kunden / Auftraggeber aus der Finanzierung und Eröffnung von Akkreditiven wird Folgendes vereinbart:
 - aa. Der Kunde / Auftraggeber verpfändet hiermit seine gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen die Bank aus dem Girovertrag für das im Eröffnungsauftrag (DTALC-Datei) genannte Girokonto in Höhe des EUR- (Gegen-) Wertes für dieses Akkreditiv. Die Bank kann das Konto insoweit sperren.
 - bb. Der Kunde / Auftraggeber tritt hiermit alle Ansprüche an die Bank ab, die ihm gegen den Lieferanten der in den Akkreditiven bezeichneten Ware aus dem betreffenden Kaufvertrag zustehen bzw. zustehen werden.

Die Bank hat das Recht, weitere Sicherheiten zu verlangen.

- d. Soweit der Exporteur die zur Verladung gelangten Waren nicht oder nicht voll gegen die üblichen Gefahren durchgehend bis zum Bestimmungsort versichert, verpflichtet sich der Kunde / Auftraggeber, für volle Deckung Sorge zu tragen und der Bank auf Wunsch den Nachweis darüber zu gegebener Zeit zu erbringen.
- e. Darüber hinaus tritt der Kunde / Auftraggeber alle seine Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen aus der eingegangenen Versicherung an die Bank zur Sicherung der oben genannten Ansprüche ab.
- f. Soweit der Auftrag für den Kunden im Obligo eines dritten Instituts erfolgt, wird die Bank ihre ausschließlich für diese Ansprüche gewährten Sicherungsansprüche aus vorgenannter Ziffer III. Nr. 7 (1) c. und e. an das dritte Institut übertragen.
- g. Es werden von der Bank nur DTALC-Dateien angenommen, die dem aktuellen, von der DK beschlossenen Datenträgeraustauschformat für Importakkreditive entsprechen. Die DFÜ-Bedingungen – EBICS / DFÜ-Bedingungen – ZV-App und beleglos erteilte Aufträge im kommerziellen Auslandsgeschäft gelten auch für die Übermittlung von DTALC-Dateien.

(2) Elektronische Ausführungsanzeige / Avisierung

Mit der elektronischen Bereitstellung von Ausführungsanzeigen, Avisierungen und Gebührenbelastungen erfüllt die Bank ihre Anzeige- und Mitteilungspflichten. Eine zusätzliche postalische Zustellung erfolgt nicht.

IV. Corporates-Portal

Über das Corporates-Portal können weitere zusätzliche Apps und Funktionalitäten genutzt werden, deren Leistungsumfang im Folgenden näher beschrieben ist. Voraussetzung für die Nutzung der jeweiligen zusätzlichen Apps und Funktionalitäten ist der Abschluss der „Rahmenvereinbarung über die Teilnahme an elektronischen Dienstleistungen – EBCIS und Corporates-Portal“ (nachfolgend „Rahmenvereinbarung“ genannt) sowie die Auswahl des Kunden der gewünschten zusätzlichen Apps und Funktionalitäten über das Berechtigungsblatt („Berechtigungen für Funktionalitäten des Corporates-Portals (außer Zahlungsverkehrs-App“).

Der Zugriff auf das Corporates-Portal erfolgt über ein Web-Browser-Programm oder über andere von der Bank zugelassene Schnittstellen (z. B. Filetransfer per https etc.). Für Beschaffung, Installation, Betrieb und Wartung der für den Datenaustausch benötigten Infrastruktur ist der Kunde verantwortlich.

Die Anwenderdokumentation für das Corporates-Portal findet der Kunde unter:

www.LBBW.de/corporates-portal

1. Allgemeines

Nr. 1 Geistiges Eigentum an Applikationen (Apps) und Funktionalitäten

- (1) Die Bank ist alleinige und ausschließliche Inhaberin der Rechte an den Apps und Funktionalitäten. Der Kunde erhält außer den ihm ausdrücklich in den Nutzungsbedingungen eingeräumten Rechten keine weiteren Rechte.
- (2) Sämtliche Elemente der Apps und Funktionalitäten, d.h. Daten und Materialien einschließlich Bilder, Grafiken, Illustrationen, Designs, Symbole, Fotos, Texte und sonstige Abbildungen (nachfolgend „Inhalte“ genannt) stehen im Eigentum der Bank oder ihrer Lizenzgeber und sind durch das Urheberrecht, das Markenrecht und / oder sonstige Rechte zum Schutz geistigen Eigentums geschützt.
- (3) Jegliche Nutzung und / oder Vervielfältigung der Inhalte entgegen den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen, ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung der

Bank, verstößt gegen geltendes Recht, ist gemäß diesen Nutzungsbedingungen untersagt und berechtigt die Bank die Rahmenvereinbarung mit dem Kunden gemäß Ziffer I. Nr. 8 (2) der Rahmenvereinbarung zu kündigen.

- (4) Die Verwendung von automatisierten Systemen oder Software zum Extrahieren von Daten aus den Apps und Funktionalitäten, insbesondere für gewerbliche Zwecke, ist untersagt.

2. Leistungsumfang

Nr. 1 Aval-Applikation

Der Kunde hat die Möglichkeit über die Aval-App im Rahmen eines bestehenden Aval(rahmen)kreditvertrags folgende Funktionalitäten zu nutzen:

- Einreichen von Erstellungsaufträgen in Bezug auf Avale;
- Einreichen von Änderungsaufträgen zu aktiven Avalen;
- Einsichtnahme über sämtliche in der Bank geführten aktiven und ausgebuchten Avale;
- CSV-Export sämtlicher aktiven oder ausgebuchten Avale zur internen Steuerung;
- Kenntnisnahme der freien und ausgeschöpften Avallinie;
- Einsichtnahme über sämtliche Stati des Auftrages (pausiert, in Freigabe, in Bearbeitung Bank, aktiv, ausgebucht).

Die wesentlichen Bestandteile des Aval(rahmen)kreditvertrags und die „Bedingungen für das Avalgeschäft“ und „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank“ haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Dem Nutzer ist die Nutzung der Aval-App nur im Zusammenhang mit der Verwaltung von Avalen gestattet, die im Rahmen des Aval(rahmen)kreditvertrags vereinbart wurden.

Die Aval-App enthält ein App-Postfach (elektronisches Postfach i.S. Ziffer IV (1) der Rahmenvereinbarung), über welches die Bank dem Kunden produktspezifische Mitteilungen zu Avalen zustellt.

Weitere Funktionalitäten werden sukzessive freigeschaltet.

(1) Verbindliche und vorbehaltlose Beauftragung

Jede Beauftragung über die Aval-App ist für den Kunden rechtsverbindlich. Der Nutzer verpflichtet sich nur Aufträge zu erteilen, die ohne Vorbehalte bzw. unbedingt ausgeführt werden können und die keinen widerrechtlichen, sittenwidrigen oder sonstigen unzulässigen Inhalt haben.

(2) Nutzung durch Kunde

Jeder Kunde verpflichtet sich, alle Erstellungsaufträge in Bezug auf die Neuerstellung oder Änderung eines Avals in die Aval-App einzugeben. Die Übermittlung eines Erstellungsauftrages auf anderem Wege als über die Aval-App ist nur bei Systemausfall und nach vorheriger Rücksprache mit „LBBW Inlands- und Auslandsavale“ erlaubt. Die Bank stellt die Kontaktdaten unter www.LBBW-corporates.de, dort unter „Rechtliche Hinweise“ zur Verfügung.

(3) Einbuchung

Die Aval-App dient der Beauftragung von Erstellung- oder Änderungsaufträgen. Sobald der Auftrag der Bank vorliegt wird diese das Aval oder den Nachtrag erstellen. Nach erfolgter Einbuchung sieht der Nutzer das Aval im Status „aktiv“ auf seiner Übersichtsseite. Ab diesem Moment wird die vereinbarte Avalprovision vereinnahmt.

(4) Liniendisposition

Die in der Aval-App ausgewiesene Linienauslastung erfolgt auf Vortageswerten nicht auf Echtzeitwerten. Die endgültige Disposition / Überprüfung auf freie Linie erfolgt im Rahmen der Urkundenerstellung durch die Bank. Sollte nicht genügend freie Linie zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung stehen, wird Kontakt mit dem im Auftrag genannten Ansprechpartner aufgenommen.

(5) Exportfunktion der aktiven und ausgebuchten Avale

Der Nutzer kann die aktiven und ausgebuchten Avale als CSV-Datei exportieren. Diese Übersicht dient lediglich der internen Information und ist unverbindlich. Verbindliche Bestandsübersichten, auch auf Einzelavalebene, beispielsweise zur Weitergabe an den Wirtschaftsprüfer sind wie bisher über eine stichtagsbezogene Geschäftsumfangsbestätigung zu beauftragen.

(6) Nutzungs- und Bearbeitungszeiten

Der Nutzer kann zu jeder Zeit Aufträge erfassen und Daten einsehen. Die Verbuchung und Erstellung der Avalurkunde erfolgt an allen Werktagen, mit Ausnahme von Samstagen, dem 24. und 31. Dezember sowie den regionalen Feiertagen der jeweiligen Filiale. Die Annahmezeiten entsprechen den Öffnungszeiten der jeweiligen Filiale.

Nr. 2 Firmenkreditkarten-Applikation

Der Kunde erhält eine Übersicht über alle physischen und virtuellen „CorporateWorld“ Mastercards (Kreditkarten), die über das Geschäftsgirokonto des Kunden abgerechnet werden (nachfolgend „Firmenkreditkarten“ genannt).

Hierbei werden dem Kunden folgende Informationen bezüglich der Firmenkreditkarten zur Verfügung gestellt:

- 16-stellige Firmenkreditkartennummer (8 Stellen ausgeit),
- Name, Vorname des Karteninhabers,
- Ablaufdatum,
- Kartenlimit mit Auslastungsgrad in Prozent und Auslastungsbetrag,
- Noch verfügbares Kartenlimit,
- Kartenart: Physische Karten (Classic oder Premium); Virtuelle Karten (Central oder Central Vplus),
- Abbildung der Rahmenvereinbarungsnummer (Konzern-Identifikationsnummer),
- Firmenlimit mit Auslastungsgrad in Prozent und Auslastungsbetrag.

Dem Kunden stehen Kreditkartenanträge für Firmenkreditkarten als Formular zum Download bereit. Der Kunde erhält zu jeder Firmenkreditkarte eine Übersicht über die Umsätze der letzten 8 Wochen. Der Kunde erhält die Abrechnungen zur Firmenkreditkarte sowie sonstige das Kreditkartenverhältnis betreffende Mitteilungen in elektronischer Form; die

Bank stellt diese in das elektronische Postfach der Firmenkreditkarten-App ein. Für das elektronische Postfach gelten die in Ziffer IV. der Rahmenvereinbarung festgelegten Regelungen.

Das Corporates-Portal ist mit dem „CorporateWorld“ Portal verlinkt. Hier stehen dem Kunden die gewohnten Funktionalitäten wie die „TravelSuite“, „RechnungOnline“ und „DataOnline“ zur Verfügung.

Der Nutzer – sofern er hierzu berechtigt ist – kann für den Kunden einen Auftrag erteilen zur

- Änderung einzelner Firmenkreditkartenlimite,
- Änderung des Firmenlimits (dieser Auftrag wird an den Hauptkundenberater des Kunden weitergeleitet),
- Beauftragung der Kündigung einer Firmenkreditkarte.

Nr. 3 Geschäftsumfangsbestätigung-Applikation

Der Nutzer kann gegenüber der Bank über das Corporates-Portal eine Geschäftsumfangsbestätigung für den Kunden beauftragen. Die Geschäftsumfangsbestätigung kann sich auf verschiedene Kunden, für die der Nutzer berechtigt wurde, beziehen. Optional kann der Nutzer die Geschäftsumfangsbestätigung auch an eine E-Mail-Adresse eines Dritten (z. B. des Wirtschaftsprüfers) senden lassen.

Für die Bereitstellung von Geschäftsumfangsbestätigungen wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank. Vor Absendung des jeweiligen Auftrags wird dem Nutzer eine Übersicht über den konkreten Auftrag, inkl. Kostenangabe, angezeigt. Über die Bestätigung „Zahlungspflichtig bestellen“ wird der Auftrag an die Bank freigegeben. Die Geschäftsumfangsbestätigung kann über das Corporates-Portal heruntergeladen werden.

Um die zusätzliche Funktion der Geschäftsumfangsbestätigung nutzen zu können, bedarf es der Hinterlegung eines Kontos des Kunden im Corporates-Portal, auf dem die jeweiligen Kosten aus dem Auftrag zur Erstellung und Versendung der Geschäftsumfangsbestätigung verrechnet werden.

Wird vom Nutzer bei der Bestellung eine E-Mail-Adresse eingegeben, so versendet die Bank die Geschäftsumfangsbestätigung nach Fertigstellung an diese. Der E-Mail-Verkehr der Bank erfolgt unverschlüsselt. Dadurch ist es möglich, dass Daten, auch solche, die unter das Bankgeheimnis fallen, abgefangen, mitgelesen, verändert, verfälscht oder mit Schadcode versehen werden könnten.

Haftungsausschluss

Die Bank ist darauf bedacht, ihren unverschlüsselten Datentransfer per E-Mail frei von Schadcode zu versenden. Eine Haftung hierfür und für die Authentizität des Datentransfers ist jedoch ausgeschlossen.

Die Einwilligung zum unverschlüsselten Datenversand an die angegebene E-Mail-Adresse ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen und ohne Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung zur Bank widerrufen werden. Eine Nutzung dieser App ist damit nicht mehr möglich.

Nr. 4 Rechte- und Vollmachten-Applikation

Der Kunde erhält eine Übersicht über

- die von ihm bei der Bank hinterlegten Vollmachten zu seinen Zahlungskonten und
- seine Berechtigungen im Corporates-Portal.

Es erfolgt eine Darstellung der Vollmachten pro Konto und pro Nutzer und der Berechtigungen pro App/Funktionalitäten und pro Nutzer.

Der Kunde kann die Ansicht der jeweils aktuell vergebenen Berechtigungen und Vollmachten als PDF-Datei downloaden. Diese Übersicht dient lediglich der Information und ist unverbindlich. Verbindliche Vollmachten- und Berechtigungsübersichten, beispielsweise zur Weitergabe an den Wirtschaftsprüfer, sind wie bisher über eine stichtagsbezogene Geschäftsumfangsbestätigung zu beauftragen.

Nutzer mit dem Recht L haben ein Leserecht. Nutzer mit den Rechten E (Einzelunterschrift) oder A (Erstunterschrift) sind Customer Administratoren.

Der Kunde sollte offene Aufträge in der Rechte- und Vollmachten-App innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen bis 16:30 Uhr abgeschlossen bzw. freigegeben haben. Danach ist die Bank berechtigt die Aufträge zu löschen.

Nr. 5 Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen über die Signierplattform DocuSign

(1) Das Corporates-Portal ist an die Signierplattform DocuSign angebunden. Um über das Corporates-Portal auf DocuSign zugreifen zu können, muss sich der Kunde für die Nutzung freischalten lassen. Eine Freischaltung ist nur für Kunden möglich, die Nichtverbraucher sind.

(2) Zur Freischaltung des Zugriffs auf DocuSign muss der Kunde in den „Berechtigungen für Funktionalitäten des Corporates-Portals (außer Zahlungsverkehrs-App)“ signierberechtigte Personen benennen. Zudem ist erforderlich, dass die genannten signierberechtigten Personen in den vorgenannten Berechtigungen durch Unterzeichnung ihre Einwilligung in die Weitergabe an DocuSign zum Zwecke der Abgabe qualifizierter elektronischer Signaturen erklären.

Mit postalischem Eingang der unterzeichneten Berechtigungen für Funktionalitäten des Corporates-Portals bei der Bank wird die Nutzung von DocuSign für die signierberechtigten Personen des Kunden in der Folge durch die Bank freigeschaltet.

(3) Widerruft der Nutzer seine Einwilligung, so wird seine Berechtigung zur Nutzung des Signaturprozesses über das Corporates-Portal und DocuSign gesperrt. Durch einen Widerruf wird die Rechtmäßigkeit einer bereits erfolgten Einwilligung seiner personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt (s. Ziffer VI. Nr. 2 (4) der Rahmenvereinbarung).

- (4) Die Nutzung des Signaturprozesses über das Corporates-Portal und DocuSign kann jederzeit separat, ohne Auswirkungen auf die sonstige Nutzbarkeit des Corporates-Portals, gekündigt werden.

Erklärungen eines Vertragspartners gegenüber dem anderen Vertragspartner können bei den genannten Vertragsarten abgegeben werden, soweit gesetzlich nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist:

- Abschluss von Aval-, Kredit- und Rahmenkredit- sowie Darlehensverträgen einschließlich Vereinbarungen aufgrund von Aval-, Kredit- und Rahmenkredit- sowie Darlehensverträgen sowie Änderungsvereinbarungen zu Aval-, Kredit- und Darlehensverträgen;
- Abschluss von Sicherheitenverträgen einschließlich Vereinbarungen aufgrund von Sicherheitenverträgen sowie Änderungsvereinbarungen zu Sicherheitenverträgen;
- Eröffnung eines Geschäftskontos, Liquiditätskontos, Sparkontos, Wertpapierdepots, einschließlich Erteilung von Konto- und Depotvollmachten;
- Vereinbarung von Verwahrtgelt bei Girokonto (Anlage zum Kontoeröffnungsantrag);
- Antrag für BW-BankCard plus (Debitkarte);
- Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking / Telefonbanking;
- Überweisungsauftrag;
- Selbstauskunft für Rechtsträger für den automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch und FATCA;
- Einwilligungen Datenschutz/Ansprache;
- Rahmenvereinbarung über die Teilnahme an elektronischen Dienstleistungen EBICS und Corporates-Portal (Erstunterzeichnung der Rahmenvereinbarung muss handschriftlich im Original erfolgen) incl.
- Berechtigungen Kontoinformationen und Zahlungsverkehr
- Berechtigungen für Funktionalitäten des Corporates-Portals (außer Zahlungsverkehrs-App);
- Bankkontenbestätigung/en zu Details der Bankverbindung;
- Geschäftsbesorgungsvertrag für die Eröffnung von Konten;
- Mitteilung Beendigung Geschäftsverbindung nach Ablösung Konten / Depots;
- Vereinbarungen zum Zahlungsverkehr / Cash Management Agreements.

Nr. 6 Finanzierungs-Applikation

Der Kunde hat die Möglichkeit über die Finanzierungs-App (nachfolgend „Finanz-App“ genannt) im Rahmen eines bestehenden Kreditvertrages folgende Funktionalitäten zu nutzen:

- Ziehung von Geldmarktkrediten unter einer bestehenden Kreditlinie für Geldmarktkredite im Rahmen des Betriebsmittelrahmenkredits;
- Einsichtnahme über sämtliche in der Bank geführten aktiven und ausgebuchten Kreditgeschäfte. Dazu gehören: Darlehen, Betriebsmittelrahmenkredite, Geldmarktkredite, Avalkredite, Akkreditivgeschäfte, Leasing, Factoring;
- CSV-Export sämtlicher aktiven oder ausgebuchten Geschäfte zur internen Steuerung;
- Kenntnisnahme der freien und ausgeschöpften Kreditlinien;
- Einsichtnahme über den aktuellen Bearbeitungsstatus der Kreditanträge.

Die wesentlichen Bestandteile des Kreditvertrags und Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank haben weiterhin ihre Gültigkeit. Dem Kunden ist die Nutzung der Finanz-App nur im Zusammenhang mit der Verwaltung von Krediten gestattet, die im Rahmen des Kreditvertrages vereinbart wurden. Die Finanz-App enthält ein App-Postfach (elektronisches Postfach i.S. Ziffer IV (1) der Rahmenvereinbarung), über welches die Bank dem Kunden produktspezifische Mitteilungen zustellt. Weitere Anwendungsmöglichkeiten werden sukzessive freigeschaltet. Geldmarktziehungen über die Finanz-App sind für den Kunden rechtsverbindlich. Der Kunde verpflichtet sich nur Weisungen zu erteilen, die ohne Vorbehalte bzw. unbedingte Ausführung werden können und die keinen widerrechtlichen, sittenwidrigen oder sonstigen unzulässigen Inhalt haben. Die zugesagten Kreditlinien und die in Anspruch genommenen Linien sind in der Regel Vortageswerte und keine Echtzeitwerte. Dem Kunden wird das Datum und die Uhrzeit der Aktualisierung in der App angezeigt. Der Kunde kann die aktiven und ausgebuchten Geschäfte als CSV-Datei exportieren. Diese Übersicht dient lediglich der Information und ist unverbindlich. Verbindliche Bestandsübersichten, beispielsweise zur Weitergabe an den Wirtschaftsprüfer, sind wie bisher über eine stichtagsbezogene Geschäftsumfangsbestätigung zu beauftragen. Der Kunde kann zu jeder Zeit Weisungen erfassen und Daten einsehen. Die Verbuchung von Geldmarktziehungen erfolgt an allen Werktagen, mit Ausnahme von Samstagen, dem 24. und 31. Dezember sowie den regionalen Feiertagen der jeweiligen Filiale. Die Annahmezeiten entsprechen den Öffnungszeiten der jeweiligen Filiale.

Nr. 7 ESG-Dashboard (ESG-App) / Nachhaltigkeits-Applikation

Allgemeines; Gegenstand der ESG-App

- (1) Diese Lizenz- und Nutzungsbedingungen (nachfolgend „Nutzungsbedingungen“ genannt) gelten für die Nutzung der von der Bank (nachfolgend in dieser Nr. 7 auch „LBBW“, „wir“, „uns“ genannt) im LBBW Corporates-Portal angebotenen App „ESG-Dashboard“ (nachfolgend „ESG-App“ genannt) durch Nutzer der App (nachfolgend auch „Kunden“, „Nutzer“, „Sie“, „Ihnen“ genannt).
- (2) Die ESG-App steht nur den berechtigten Nutzern des Corporates-Portal zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nutzung der ESG-App besteht nicht.
- (3) Die ESG-App bietet dem Kunden Transparenz zu Nachhaltigkeitsthemen und -produkten, sowie einen aktuellen Stand in ihrer nachhaltigen Transformation. Hierzu können folgende Funktionalitäten genutzt werden:
- Anzeige der der Bank vorliegenden Datenbasis zur Nachhaltigkeit des Kunden (Profil), insbesondere Unternehmensname, Wirtschaftszweig, Bilanzsumme und CO₂-Emission,
 - Upload von weiteren Daten(-quellen) des Kunden zur Nachhaltigkeit über einen Fragenkatalog (Profilstärke),
 - Anzeige der Sektorpfadansicht zum CO₂-Ausstoß sowie Simulationsmöglichkeiten basierend auf dem Fragenkatalog (CO₂ Ausstoß / Zielgrößen),

- Anzeige eines Benchmarkings zum CO₂-Ausstoß mit anderen anonymisierten Mitbewerbern (Benchmarking),
- Anzeige von Produkten und Dienstleistungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen der LBBW-Gruppe (Produktübersicht),
- Anzeige und Verlinkung von News / Informationen zur Nachhaltigkeit (Informationen).

- (4) Die in der ESG-App verwendeten Informationen stammen aus den Kundeneingaben, aus Daten, welche der Bank aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden vorliegen und aus öffentlichen Quellen. Die Bank ist berechtigt, die vom Kunden eingegebenen Daten auf Richtig- und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Kunde stimmt hiermit zu, dass die Bank die bei ihr vorhandenen internen Informationen zur Nachhaltigkeit des Kunden sowie entsprechende Daten aus öffentlichen Quellen in das Profil des Kunden in der ESG-App hoch lädt.
- (5) Der Kunde stimmt zu, dass die in die ESG-App eingegebenen Nachhaltigkeitsparameter in einer Sektorpfadansicht abgebildet werden. Aktuell wird der Sektorpfad des Kunden mittels CO₂-Emissionsbilanz des Kunden und etwaiger Zielgrößen in Relation zu einer Zeitachse ermittelt. Die Bank übernimmt keine Gewähr für die richtige Ermittlung des Sektorpfades des Kunden. Insbesondere kann der Kunde keine Ansprüche gegen die Bank aus diesem Wert ableiten.
- (6) Die Bank ist berechtigt, die zur Ermittlung des Sektorpfades vom Kunden in die ESG-App eingegebenen Daten auch außerhalb der ESG-App im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für interne Zwecke zu verwenden.
- (7) Der Kunde stimmt zu, dass die Bank die in die ESG-App eingespeisten Daten in anonymisierter Form verwendet, um mit anderen Kunden desselben Wirtschaftszweigs ein Benchmarking zu erstellen. Dieses Benchmarking wird in der ESG-App als Grafik abgebildet. Die Bank übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit oder Darstellung des Benchmarkings.
- (8) Die Übersicht von Produkten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen der LBBW-Gruppe erfolgt zu Marketingzwecken. Die Übersicht der Produkte berücksichtigt nicht die individuellen Umstände eines Kunden, enthält kein zivilrechtlich bindendes Angebot und stellt keine Anlageberatung oder Anlageempfehlung dar. Daraus erwachsen keine Ansprüche des Kunden auf Angebot oder Abschluss eines der dargestellten Produkte.
- (9) Aus technischen Gründen können die einzelnen Zustimmungen nach diesen Nutzungsbedingungen nicht widerrufen werden. Widerruft der Kunde eine oder alle Zustimmungen gegenüber der Bank, muss diese ESG-App deaktiviert werden.
- (10) Die Nutzung der App geschieht auf das eigene Risiko des Kunden. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung und das alleinige Verlustrisiko, das sich aus dem Zugang zu oder der Benutzung der App und / oder ihres Inhaltes ergibt.
- (11) Die Bank macht sich fremde Inhalte unter keinen Umständen zu Eigen. Der Kunde garantiert der Bank und den übrigen Nutzern der App, dass die von ihm auf die App geladenen Inhalte keine Urheberrechte, Marken, Patente, andere Schutzrechte oder Betriebsgeheimnisse verletzen.
- (12) Zusätzlich zu den in Ziffer I Nr. 4 der Rahmenvereinbarung geregelten Haftungsvorschriften gilt für die ESG-App Folgendes:
- Der Kunde wird die Bank von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die Dritte gegen die Bank wegen der Verletzung ihrer Rechte oder wegen Rechtsverstoßen aufgrund der vom Kunden eingestellten Daten und/oder Inhalte geltend machen, sofern der Kunde diese zu vertreten hat. Der Kunde übernimmt diesbezüglich auch die Kosten der Rechtsverteidigung der Bank einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten.
 - Abgesehen von dem Fall, dass sich die Haftung unter dem anwendbaren Recht nicht ausschließen lässt, und abgesehen von der Haftung für eigenes grob fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz,
 - (i) haften die Bank oder ihre jeweiligen Lizenzgeber oder sonstige Dritte, die Informationen oder Funktionalitäten auf oder durch die App zugänglich machen, nicht für Schäden irgendwelcher Art, die (1) infolge der auf der App veröffentlichten Informationen, (2) durch Auslassungen oder Fehler in der App entstehen oder (3) die sich aus der Benutzung dieser App oder ihrer Unbenutzbarkeit ergeben
 - (ii) übernehmen die Bank oder ihre jeweiligen Lizenzgeber oder sonstige Dritte, die Informationen oder Funktionalitäten auf oder durch die App zugänglich machen, keinerlei Haftung für Schäden, die aus Anlage- oder Investmententscheidungen oder dem Erwerb von Waren oder Dienstleistungen Dritter entstehen, die auf Informationen beruhen, die auf dieser App zugänglich gemacht werden.
 - Etwaige gesetzliche Haftungsprivilegierungen, z.B. nach §§ 8 - 11 TMG, bleiben unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Nr. 8 Deri-X Treasury-Applikation

(1) Gegenstand der Deri-X Treasury-App

- a. Der Kunde erhält von der Bank das nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht, das über die Deri-X Treasury-App erreichbare elektronische Treasury Management System (nachfolgend „Deri-X Treasury“ oder „System“ genannt) für bestimmte Devisen(termin)geschäfte, darunter auch Kassageschäfte, zu nutzen und darüber mit der Bank zu den nachfolgenden Bedingungen und im Rahmen der jeweils verfügbaren Produktpalette Finanzmarktgeschäfte (nachfolgend „Handelsgeschäfte“ genannt) abzuschließen. Zunächst legt der Kunde im System mittels verschiedener Parameter seine Absicherungsstrategie fest und hat dann die Möglichkeit seine bestehenden offenen Finanzpositionen (bestehende bzw. geplante Forderungen / Verbindlichkeiten) im System zu erfassen. Auf Basis der hinterlegten Parameter errechnet das System ggf. offene Risikopositionen und schlägt im Rahmen der verfügbaren Produktpalette in Frage kommende Devisengeschäfte zur Absicherung der Währungsrisiken vor. Der Kunde kann dann Preise für die vorgeschlagenen Handelsgeschäfte anfragen und mit der Bank auf der Grundlage

bestehender Rahmenvereinbarungen zwischen Bank und Kunde die vom Kunden ausgewählten Handelsgeschäfte tätigen. Die relevante Rahmenvereinbarung mit der Bank, unter der diese Handelsgeschäfte abgeschlossen werden können, ist im Fall von Finanztermingeschäften der Deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte.

- b. Die seitens des Kunden zur Nutzung der Deri-X Treasury-App benannten Nutzer sollen
- (ausschließlich) Leserechte erhalten,
 - diverse Schreibrechte erhalten (Absicherungsstrategie konfigurieren, Rechnungen erfassen),
 - mit Rechtswirkung für und gegen den Kunden jeweils bestimmte Handelsgeschäfte abschließen dürfen.
- c. Die Bank wird im Rahmen ihrer üblichen Prozesse die ordnungsgemäße Bevollmächtigung der Nutzer und den Umfang ihrer Vertretungsmacht für den Kunden prüfen und behält sich vor, bei nicht ausreichender Legitimation dem jeweiligen Nutzer den Zugriff auf die Deri-X Treasury-App nicht zu gewähren. Der Kunde setzt die für ihn handelnden Nutzer von den Vorgaben dieser Bedingungen in Kenntnis und wird deren Einhaltung durch die Nutzer fortlaufend überwachen.
- d. Der Kunde ist bei Abschluss von Handelsgeschäften bzgl. der Höhe des einzelnen Handelsgeschäfts ggf. beschränkt. Diesbezügliche etwaige Kunden-Limite werden dem Kunden seitens der Bank separat mitgeteilt. Das jeweilige Nutzer-Limit wird in den „Berechtigungen für Funktionalitäten des Corporates-Portals (außer Zahlungsverkehrs-App)“ geregelt.
- e. Sollte es sich bei dem abzuschließenden Geschäft um ein OTC-Derivat handeln, so verzichtet der Kunde bei Zustandekommen des jeweiligen Handelsgeschäfts über Deri-X Treasury durch Anerkennung der vorliegenden Bedingungen ausdrücklich auf jegliche Beratung hinsichtlich der Eignung des Produkts und seiner Angemessenheit in Anbetracht der individuellen Anlageziele, der Anlageerfahrung und -kenntnisse des Kunden. Über Deri-X Treasury kann weder eine anleger- noch eine objektbezogene Aufklärung erfolgen. Der Kunde hat daher auf der Grundlage eigener unabhängiger Überprüfung und aufgrund angemessenen professionellen Rats von Rechts-, Finanz-, Steuer- und anderen Beratern selbst sicherzustellen, dass das geplante Handelsgeschäft in Anbetracht seiner finanziellen Bedürfnisse, den von ihm verfolgten Zielen und seiner finanziellen Lage geeignet und angemessen ist, er die damit verbundenen Risiken erfassen kann und diesbezüglich ein professionelles Risikomanagementsystem vorhält.

(2) Einzelheiten zur Systemnutzung

- a. Das System steht grundsätzlich an allen Tagen, die Handelstage an den Börsen in Frankfurt am Main und Stuttgart sind zur Verfügung. Die genauen Handelszeiten können über die Internetseite der Bank jederzeit unter „MiFID“ abgerufen werden (www.LBBW-corporates.de, dort unter „Rechtliche Hinweise“). Jegliche Änderungen, insbesondere Einschränkungen, können jederzeit durch die Bank und ohne Vorankündigung und ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Der Kunde wird in einem solchen Fall unverzüglich von der Bank über die Änderung unterrichtet.
- b. In Bezug auf jeden zur Nutzung der Deri-X Treasury-App zugelassenen Kunden können kundenspezifische Finanzpositionen erfasst, offene Risikopositionen ermittelt und die Preise für die jeweils verfügbaren Handelsgeschäfte bei einer entsprechenden Anfrage über Deri-X Treasury in der Regel automatisiert angefragt und durch kundenseitige Auswahl abgeschlossen werden. Die Bank behält sich vor, ohne Vorankündigung und ohne die Angabe von Gründen, jedoch insbesondere bei entsprechenden Marktverhältnissen, Preisfragen individuell manuell zu bearbeiten (sog. Dealer-Intervention) und / oder die Verfügbarkeit des Systems vorübergehend einzuschränken, ohne den Kunden davon vorher zu unterrichten.

(3) Voraussetzungen für die Nutzung

- a. Details zur Mindestkonfiguration des Systems sind dem Benutzerhandbuch zu Deri-X Treasury zu entnehmen.
- b. Beabsichtigt der Nutzer, ein bestimmtes Handelsgeschäft für den Kunden mit der Bank abzuschließen, bestehen verschiedene Möglichkeiten, wie es zum Abschluss kommen kann. Der Nutzer kann im Rahmen der verfügbaren Produktpalette und der hinterlegten Absicherungsstrategie:
- Zunächst einen der Geschäftstypen auswählen. Er kann das von ihm gewünschte Handelsgeschäft gemäß den angebotenen Auswahlmöglichkeiten spezifizieren und eine entsprechende (Preis-) Anfrage an die Bank absenden.
 - Auf Basis seiner erfassten Aufträge und Rechnungen für die vom System erstellten Vorschläge eine entsprechende (Preis-) Anfrage an die Bank absenden.
 - Auf Basis seiner erfassten Planwerte für die vom System erstellten Vorschläge eine entsprechende (Preis-) Anfrage an die Bank absenden.
- Wenn die Bank bereit ist, mit dem Kunden ein Handelsgeschäft auf der Basis seiner Anfrage über das System abzuschließen und seitens der Bank für das gewünschte Handelsgeschäft die relevanten Konditionen für das beabsichtigte Handelsgeschäft im System hinterlegt sind, werden diese dem Nutzer für eine begrenzte Dauer angezeigt. Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung der Bank an den Kunden, ein Angebot zum Abschluss des Handelsgeschäfts zu den angezeigten Konditionen abzugeben (sog. *invitatio ad offerendum*).
- c. Der Nutzer hat die in Deri-X Treasury vorgegebene Benutzerführung zu beachten und sämtliche von ihm mitgeteilte Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Macht der Nutzer die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig, so kann seine Anfrage nicht an die Bank übermittelt werden. Die Bank wird in diesem Zusammenhang keine inhaltliche Prüfung der Richtigkeit der vom Nutzer gemachten Angaben vornehmen.

- d. Der Kunde hat in Deri-X Treasury die Möglichkeit auf Basis der Erfassung seiner individuellen Finanzbestände automatisiert die offenen Risikopositionen zu ermitteln. Er hat dabei Sorge zu tragen, dass keine personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO erfasst werden.
- e. Der Nutzer hat die Möglichkeit, der Bank gegenüber mit Rechtswirkung für und gegen den Kunden ein Angebot auf Abschluss des im System angezeigten Handelsgeschäfts abzugeben, indem er das entsprechende Bestätigungsfeld betätigt. Die Möglichkeit, ein solches Angebot abzugeben, ist (auch) in Abhängigkeit von der Volatilität und der Größenordnung der jeweiligen Geschäftsart auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt.
- f. Das Handelsgeschäft kommt mit entsprechender Anzeige im System der Bank zustande (Einzelabschluss). Bei Einzelabschluss bildet die jeweils dem Geschäftstyp zugrundeliegende Rahmenvereinbarung (hier der Deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte) – auch ohne ausdrückliche Bezugnahme – die Grundlage für den Einzelabschluss. Die weitere Abwicklung des Einzelabschlusses richtet sich nach den für entsprechende Einzelabschlüsse geltenden Regelungen und wird dem Kunden nachfolgend in Textform bestätigt. Der Kunde prüft diese Bestätigung und bestätigt der Bank gegenüber nachfolgend deren Richtigkeit durch Rücksendung einer unterzeichneten Kopie davon oder auf eine andere zwischen Bank und Kunde vereinbarte Art und Weise.
- g. Bei über Deri-X Treasury abgeschlossenen Handelsgeschäften erfolgt eine Ausführung des Auftrages außerhalb organisierter Märkte (d. h. außerbörslich) sowie außerhalb multilateraler Handelssysteme. Die Ausführungsgrundsätze der Bank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen finden insoweit keine Anwendung. Mit Anerkennung der vorliegenden Bedingungen erteilt der Kunde seine Zustimmung zu diesen Ausführungsmodalitäten von Deri-X Treasury.
- h. Hat der Nutzer den Zeitraum zur Abgabe seines Angebots verstreichen lassen, ist er im Folgenden technisch daran gehindert, ein solches abzugeben. Will er gleichwohl ein entsprechendes Geschäft abschließen, hat der Nutzer eine erneute Anfrage über Deri-X Treasury an die Bank zu senden.
- i. Sofern im System dem Nutzer keine Konditionen für das von ihm gewünschte Handelsgeschäft angezeigt werden, wird seine Anfrage auf sog. Dealer-Intervention (siehe in dieser Ziffer Nr. 8 (2) b.) umgeleitet. Die Bank prüft in diesem Fall, ob und zu welchen Konditionen sie bereit wäre, mit dem Kunden ein entsprechendes Handelsgeschäft abzuschließen. Ist die Bank bereit und in der Lage, ein entsprechendes Handelsgeschäft mit dem Kunden zu tätigen, wird sie die Konditionen dafür ermitteln und manuell in das System eingeben oder diese werden dem Kunden anderweitig, z. B. telefonisch, übermittelt. Werden die Konditionen dem Nutzer im System angezeigt, so kann er in der oben beschriebenen Weise ein Angebot abgeben.
- j. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank Störungen, Mängel und Schäden, die bei Inanspruchnahme von Deri-X Treasury auftreten, unverzüglich anzuzeigen.

(4) Preise

Für den Zugang zu dieser Anwendung sowie die darüber abgewickelten elektronischen Aufträge und der darin enthaltenen Transaktionen können gesonderte Entgelte berechnet werden; soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richten sich diese nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Nr. 9 Deri-X Confirm-Applikation - Elektronische Bestätigungsplattform

Sofern der Kunde mit der Bank die Nutzung der Deri-X Confirm-App vereinbart hat, gilt Folgendes: Nach Abschluss von Finanztermingeschäften wird die von der Bank erstellte Geschäftsbestätigung des jeweiligen Einzelabschlusses in die Deri-X Confirm-App eingestellt. Der Kunde wird über das neue Dokument per E-Mail an seine Firmen-E-Mail-Adresse informiert und kann sich die Geschäftsbestätigung in seine eigene IT-Umgebung herunterladen. Nach Prüfung bestätigt der Kunde die Richtigkeit und sein Einverständnis mit dem Einzelabschluss elektronisch über den Bestätigungsbutton auf der elektronischen Bestätigungsplattform. Die Bank erhält automatisch über die Bestätigungsplattform die Information über die Bestätigung. Erfolgt die Bestätigung durch den Kunden innerhalb einer dort genannten Frist nicht, greift ein Erinnerungsprozess, welcher über die elektronische Bestätigungsplattform und gegebenenfalls über die Bank außerhalb der elektronischen Bestätigungsplattform gesteuert wird.

Nr. 10 LBBW-Research-Applikation

Die Bank ermöglicht dem Kunden auf Basis dieser Nutzungsbedingungen den entgeltlichen Zugang zu den von der Bank angebotenen Research-Analysen und Research-Dienstleistungen.

(1) Gegenstand der LBBW-Research-App

Das LBBW Research ist in 5 Themensäulen aufgebaut:

- Strategie,
- Fixed Income Financials & Covereds,
- Fixed Income SSAs,
- Fixed Income Corporates und
- Equity.

Das Research-Paket beinhaltet die folgenden Leistungen:

- Zugang zum LBBW Research Portal für Nutzer inkl. Freischaltung der relevanten Publikationen,
 - Kundenübergreifende Conference Calls und Web-Seminare.
- Weitere gewünschte Interaktionen werden individuell vereinbart und aufwandsorientiert abgerechnet.

(2) Für den Bezug von LBBW Research gelten folgende besondere Bedingungen

Die Einschätzungen des LBBW Research beruhen auch auf von der Bank nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, welche die Bank für zuverlässig hält, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit sie jedoch keine Gewähr übernehmen kann.

Soweit die Bank im Rahmen der oben genannten Dienstleistungen auch Einschätzungen abgibt, die als „Handlungsempfehlung“, „Recommendation“ oder ähnlich benannt sind, erfolgt dies ausschließlich als Aussage des LBBW Research, das solche Bewertungen grundsätzlich auch gegenüber der Allgemeinheit und stets ohne Berücksichtigung der Verhältnisse eines einzelnen Empfängers abgibt. Dementsprechend wird die Bank – auch falls die Auswahl der zu bewertenden Finanzinstrumente zwischen den Parteien näher vereinbart wird – solche Einschätzungen ausschließlich in Ansehung der Emittenten und ohne die Prüfung der persönlichen Umstände des Kunden bzw. des Nutzers erstellen. Die Bank wird daher keine an den Verhältnissen des Kunden bzw. des Nutzers ausgerichtete Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Einzeltiteln aussprechen und daher folglich auch keine Anlageberatung oder Anlagevermittlung gegenüber dem Kunden bzw. dem Nutzer erbringen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Entwicklung der bewerteten Emittenten bzw. der von diesen emittierten Wertpapieren deutlich von den der Analyse zugrundeliegenden Markterwartungen bzw. -indizes abweichen kann.

Soweit die Bank im Rahmen der oben genannten Dienstleistungen auch Einschätzungen bezüglich der Einhaltung der Kriterien zur Erfüllung der Transparenzanforderungen gemäß Artikel 129 (7) der EU Verordnung 575/2013 (nachfolgend „CRR“ genannt) oder gemäß Artikel 10 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 (nachfolgend „LCR-Verordnung“ genannt) abgibt, ist dies lediglich als Einschätzung des LBBW Research zu interpretieren, nicht jedoch als Bestätigung einer abschließenden Einordnung des betreffenden Wertpapiers in die jeweilige LCR-Kategorie gemäß den Regeln der CRR und der LCR-Verordnung.

Die Bank unterliegt der Aufsicht der Europäische Zentralbank (EZB), Postfach 16 03 19, 60066 Frankfurt am Main bzw. Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 1253, 53002 Bonn bzw. Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn / Postfach 50 01 54, 60391 Frankfurt bzw. Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt und hat Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte bei der Erstellung und Weitergabe von Anlageempfehlungen soweit wie möglich zu vermeiden oder angemessen zu behandeln. Die Nachvollziehbarkeit der Anlageempfehlungen ist in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/958 der Europäischen Kommission vom 9. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die technischen Regulierungsstandards für die technischen Modalitäten für die objektive Darstellung von Anlageempfehlungen oder anderen Informationen mit Empfehlungen oder Vorschlägen zu Anlagestrategien sowie für die Offenlegung bestimmter Interessen oder Anzeichen für Interessenkonflikte gefordert. Durch eine Archivierung ist dies auch historisch gewährleistet. Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die Bank davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

(3) Weitergabe

Sämtliche Informationen, Einschätzungen und Unterlagen, welche der Kunde im Rahmen dieser Dienstleistungen von der Bank erhält, sind ausschließlich an den Kunden sowie dessen Mitarbeiter selbst gerichtet. Der Kunde wird diese daher außerhalb seines gewöhnlichen Geschäftsgangs der Öffentlichkeit oder sonstigen Dritten in keiner Weise zugänglich machen. Sie dienen vor dem Hintergrund des Verbots der Annahme von Zuwendungen bei der Erbringung der Honorar-Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung der aufsichtsrechtskonformen Verwendung.

Eine Weitergabe an Privat- und Firmenkunden sowie Kunden der öffentlichen Hand des Kunden ist im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zulässig.

(4) Preise

Für die LBBW-Research-App können gesonderte Entgelte berechnet werden; soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richten sich diese nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(5) Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Parteien sind berechtigt, sämtliche Telefongespräche, die die Research- und Sales-Einheiten der Bank mit Nutzern des Kunden führen, aufzuzeichnen. Die Parteien willigen in diese Aufzeichnung und zeitlich befristete Speicherung der Telefongespräche ein und verpflichten sich, die entsprechenden Nutzer hiervon in Kenntnis zu setzen.

Nr. 11 SüdLeasing-Applikation (SL-App)

(1) Allgemeines

Über die SüdLeasing-App (nachfolgend „SL-App“ genannt) erhält der Kunde Zugang zum Portal der SüdLeasing GmbH, Pariser Platz 7, 70173 Stuttgart (nachfolgend „SüdLeasing“ genannt). Für die Inhalte der SL-App ist daher ausschließlich die SüdLeasing verantwortlich. Eine Haftung der Bank besteht nicht.

(2) Voraussetzung für die Nutzung

Der Kunde schließt mit der SüdLeasing einen separaten Vertrag zur Nutzung des Portals der SüdLeasing.

Nr. 12 Wertpapierpostfach

Das „Wertpapierpostfach“ ist ein elektronisches Postfach des Corporates-Portals. Insbesondere gelten dabei die Regelungen in Ziffer IV. der Rahmenvereinbarung. Gesetzlicher Hintergrund für die Vereinbarung des „Wertpapierpostfachs“ ist eine europäische Vorgabe zur elektronischen Bereitstellung von relevanten Wertpapierdokumenten, dem sog. „MiFID quick fix“¹.

¹Richtlinie (EU) 221/338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produktüberwachung und die Positionslimits sowie der Richtlinien 2013/36/EU und

(1) Gegenstand des Wertpapierpostfachs

Sämtliche Informationen nach dem 11. Abschnitt des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) werden in elektronischer Form über das Wertpapierpostfach im Corporates-Portal zur Verfügung gestellt. Das sind insbesondere:

- Depotbezogene Dokumente beziehungsweise Dokumente im Rahmen Ihrer Vermögensverwaltung (falls Sie eine solche nutzen),
- Kundeninformation zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten (MiFID-Broschüre) und Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen,
- Vierteljährliche Bestandsübersicht und Quartalsberichte, Jahresdepotauszug und jährliche Informationen über Kosten und Nebenkosten,
- Gegebenenfalls Verlustschwellenreportings und
- Beratungs- beziehungsweise transaktionsbezogene Dokumente, wie z.B. transaktionsbezogene Kosteninformationen, Geeignetheitserklärungen (inklusive der darin aufgeführten produktbezogenen Informationen, wie beispielsweise das Basisinformationsblatt, die wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger oder der Verkaufsprospekt), transaktionsbezogene Dokumente, wie z.B. Auftragsbestätigungen und Wertpapierabrechnungen.

Nr. 13 Beraterteam-Applikation

Jeder Kunde erhält im Corporates-Portal eine Übersicht seines Beraterteams. Darin werden alle Ansprechpartner, die bankseitig dem Kunden zugeordnet sind mit Bild, Vor- und Nachname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angezeigt. Die angezeigten Informationen können als digitale Visitenkarte (vcf-Datei) heruntergeladen und in den persönlichen Kontakten abgespeichert werden. Darüber hinaus erhält der Kunde nähere Informationen zu den Aufgaben der genannten Bank-Ansprechpartner. Über eine Suchfunktion können spezifische Informationen über den Ansprechpartner aufgerufen werden.

(EU) 2019/878 im Hinblick auf ihre Anwendung auf Wertpapierfirmen, zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise.